

403

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem.
§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

vom 13. März 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.3.1989 aufgrund des § 81 Abs. 1 und 4 der BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 76, festgesetzte Dachneigung von 40-50° wird für den Bereich zwischen dem Wohn- und Werkstattgebäude dermaßen geändert, daß in diesem Bereich ein 1geschossiger Baukörper mit Flachdach errichtet werden kann.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

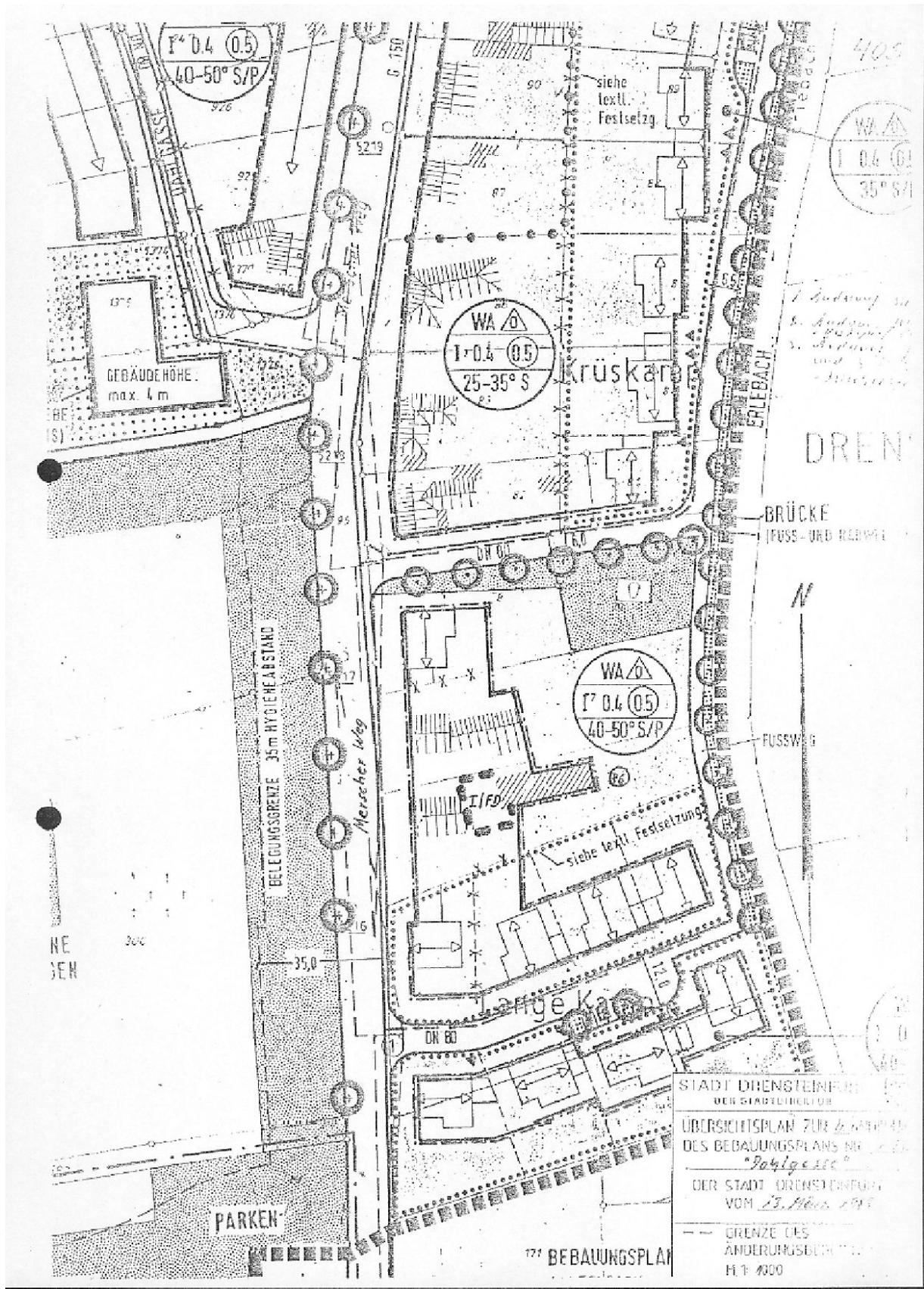
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. März 1989

Leifert
 (Leifert)
 Bürgermeister



STADT DIENSTSTELLE
 DER STADTDIREKTOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR & ANNEHME
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 177
 "Zahlgasse"
 DER STADT DIENSTSTELLE
 VOM 13. März 1916
 --- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBUCHES
 H. 1: 4000

177 BEBAUUNGSPLAN